

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 15.05.2025

Beschluss-Nr.: Br-00-109/25

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 15.05.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:**Berufung eines Mitgliedes für den Seniorenbeirat**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Objektbezogene
Eigenanteil: € Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1	02.06.2025					
SVV	1	12.06.2025					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-109/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beruft

Frau/Herr _____

der Stadt Brück in den Seniorenbeirat.

Die Berufung erfolgt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 10.04.2025 teilte Herr Liesecke, als Mitglied des Seniorenbeirates mit, dass Frau Koch aus persönlichen Gründen die Mitarbeit im Seniorenbeirat Anfang des Jahres 2025 beendete.

Gemäß §7 der Hauptsatzung der Stadt Brück gehören mindestens 3, maximal 7 Einwohner der Stadt Brück an.

Mitglieder des Seniorenbeirats sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 17 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Arbeitsweise des Seniorenbeirats ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.